

**Verkehrssituation in der Wohnsiedlung  
Ludwigsfeld;  
Sperrung der Kristallstraße für Fahrzeuge mit  
mehr als 7,5 t Gesamtgewicht (Ziffer 1 des  
Antrags)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01940 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes Nr. 24 Feldmoching-HasenbergI am 22.03.2018

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 12230**

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 24 Feldmoching-  
HasenbergI vom 24.07.2018**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-HasenbergI hat am 22.03.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Kristallstraße für Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t gesperrt wird (Linienbusse frei), um die Siedlung Ludwigsfeld – im Vorgriff auf einen grundsätzlich angestrebten Ausbau der Karlsfelder Straße – zu entlasten.

Die Kristallstraße stellt eine Verbindung zwischen der Dachauer Straße und der Karlsfelder Straße dar und ist insbesondere zu den Berufsverkehrszeiten stark befahren. Westlich der Kristallstraße befindet sich an der Karlsfelder Straße ein Gewerbegebiet, für dessen baurechtliche Erschließung aber die Kristallstraße nach Auskunft des Baureferates keine Rolle spielt.  
Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Lkw-Sperren ist nach § 45 Abs. 9 StVO eine

Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht.

Dafür gibt es in der Kristallstraße derzeit keinen ausreichenden Anhaltspunkt. Sowohl beim Kreisverwaltungsreferat als auch bei der Polizei liegen zwar Beschwerden über eine Erhöhung des Lkw-Aufkommens vor, eine über das normale Maß hinausgehende Belastung oder Gefährdung konnte aber bisher nicht festgestellt werden.

Vom 01.01.2015 bis 31.03.2018 ereigneten sich in der Kristallstraße 24 Unfälle, die im Zusammenhang mit der Enge der Straße standen. Eine erhöhte Beteiligung von Lkw war dabei nicht festzustellen.

Aufgrund anhaltender Probleme für den Linienbus wurden im Dezember zusätzliche Ausweichstellen durch Haltverbote geschaffen, zu denen noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen. Selbst wenn man davon ausginge, dass dies die Attraktivität für Lkw erhöhen könnte, bliebe die Kristallstraße aber insgesamt immer noch sehr eng und stellt sich damit für den Lkw-Verkehr nicht als attraktiv dar.

Bei einer Sperre der Kristallstraße würde der Lkw-Verkehr auf die Karlsfelder Straße verlagert, die nicht ausgebaut ist, sich baulich in einem schlechten Zustand befindet und keine Gehwege aufweist. Zum Schutz der Schulkinder in der Wohnsiedlung westlich der Kristallstraße wurde aufgrund dessen bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen.

Auch für die Haltestelle am Ostende der Kristallsiedlung wird immer wieder die Erhöhung der Sicherheit für die Fahrgäste gefordert. Eine Verlagerung des Lkw-Verkehrs auf die Karlsfelder Straße würde insofern sämtlichen Bemühungen um mehr Sicherheit für Anwohner und insbesondere Schulkinder entgegenstehen.

Unabhängig davon wäre bei einer Sperre – auch in nur einer Richtung - eine akzeptable Umfahrung in angemessener Entfernung, wie sie von der Straßenverkehrsordnung in solchen Fällen gefordert wird, nicht gegeben.

Nach einvernehmlicher Einschätzung der Polizei und des Kreisverwaltungsreferates sind für eine Lkw-Sperre in der Kristallstraße derzeit nicht nur die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben, sondern eine derartige Sperre würde zu Verkehrsgefährdungen für die Fußgänger im Bereich der Karlsfelder Straße führen. Ob eine derartige Sperre – von der der Anliegerverkehr ausgenommen werden müsste – in der Praxis überhaupt durchsetzbar wäre, kann insofern dahingestellt bleiben.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01940 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Für eine Sperre besteht keine ausreichende Rechtsgrundlage bzw. diese würde durch Verlagerung des Lkw-Verkehrs zu einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit in der Karlsfelder Straße führen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01940 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-HasenbergI am 22.03.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Markus Auerbach

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

an das Direktorium – D-II-V/SP

An das Revisionsamt

an das Polizeipräsidium München

an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. an das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 24 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 16 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III**

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 24